

# Angehörigenaufklärung (Stand 06.05.2020)

Die kommunizierten Lockerungen des generellen Besuchs- und Kontaktverbotes bedeuten ausdrücklich keine Relativierung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Corona-Virus. Der Infektionsschutz ist weiterhin die oberste Handlungsmaxime. Vor diesem Hintergrund dürfen Sie das Gebäude und die Räume unserer Einrichtung weiterhin grundsätzlich nicht betreten. Für die Wahrnehmung etwaiger Lockerungen des generellen Besuchs- und Kontaktverbotes ist es notwendig, dass Sie folgende Regelungen beachten:

**Sie dürfen** die kommunizierten Lockerungen des generellen Besuchs- und Kontaktverbotes nur wahrnehmen ...

- solange in unserer Einrichtung keine Bewohner an bestätigter Covid-19-Erkrankung leben
- nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Heimverwaltung
- wenn Sie in den letzten 14 Tagen frei von Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, verändertes Geruchs- und Geschmackserleben, Fieber, Atemnot, Schnupfen, Muskel- /Gelenkschmerzen oder Durchfall waren
- wenn Sie in letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer auf das Corona-Virus positiv getesteten oder an Covid-19 erkrankten Person hatten
- wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer Person, bei dem der Verdacht einer Infizierung mit dem Corona-Virus bestanden hat
- nach Eintragung in die ausliegende Besuchs- und Kontaktnachverfolgungsliste
- nach dem Anlegen Ihrer persönlichen Mund-Nasen-Bedeckung (wir können Ihnen keine zur Verfügung stellen)
- nach dem Sie sich im Eingangsbereich Ihre Hände gründlich (min. 30 Sekunden) desinfiziert haben

**Sie dürfen** ...

- pro Kalendertag ihre / ihren Angehörige(n) (Bewohner/In unseres Hauses) alleine für maximal eine Stunde besuchen
- sich mit ihrer / ihrem Angehörigen (Bewohner/In unseres Hauses) ausschließlich im Außenbereich unseres Hauses aufhalten **oder**
- sich mit ihrer / ihrem Angehörigen (Bewohner/In unseres Hauses) ausschließlich im eingerichteten Besucherraum aufhalten

**Sie müssen** bitte ...

- zu jedem Zeitpunkt zu ihrer / ihrem Angehörigen (Bewohner/In unseres Hauses) sowie zu allen anderen Personen in unserem Hause mindestens 2,0 Sicherheitsabstand einhalten
- auf jede Form des körperlichen Kontaktes zum Zwecke der Begrüßung und Verabschiedung verzichten
- stets Ihre Mund-Nasen-Bedeckung aufgesetzt lassen und tragen
- während ihres Besuches strikt in ihre Armbeuge husten und niesen
- darauf achten, dass Sie mit ihrer / ihrem Angehörigen (Bewohner/In unseres Hauses) das Grundstück grundsätzlich besser nicht verlassen. Wenn Sie dennoch das Grundstück mit ihrer / ihrem Angehörigen (Bewohner/In unseres Hauses) verlassen, müssen Sie bitte sicherstellen, dass dabei kein Kontakt zu anderen Personen erfolgt, da dieses sonst eine 14 tägige Isolationsmaßnahme ihrer / ihres Angehörigen bedingen würde. Dieses müssen Sie bei Rückkehr gegenüber unseren Mitarbeitenden erklären und diese Erklärung unterzeichnen.
- berücksichtigen, dass beim Verlassen der Einrichtung für einen längeren Familienbesuch zuhause dieses faktisch bedeutet, dass ihre / ihr Angehörige(r) (Bewohner/In unseres Hauses) bei Rückkehr 14 Tage isoliert werden muss.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Mitwirken und Ihre Unterstützung durch die Einhaltung der vorgenannten Regelungen

---

Datum und Unterschrift des Besuchers / der Besucherin